

**TK04/2009
VOM 15.06.2009**

■ **Regulatorisches: Entscheidung über mobile Rufnummernportierung Z 24/03**

Die TKK hat mit Bescheid vom 18. Mai 2009 über Antrag der mobilkom austria AG gegenüber der Hutchison 3G Austria GmbH Regelungen betreffend die mobile Rufnummernportierung erlassen.

Seite 02

■ **Zum Thema: Best-Practice-Leitfaden für die Änderung von AGB**

Die RTR-GmbH hat einen Best-Practice-Leitfaden für die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erstellt, der unter <http://www.rtr.at> veröffentlicht ist.

Seite 03

■ **Zum Thema: Veranstaltung zum Arbeitsschwerpunkt 2009 „Infrastruktur & Finanzierung“**

Am 26. Mai 2009 lud die RTR-GmbH im Rahmen ihres Arbeitsschwerpunktes „Infrastruktur und Finanzierung“ zur Veranstaltung „Finanzierung des Ausbaus von breitbandigen Anschlussnetzen“. Ziel dieser Veranstaltung war die Förderung des Bewusstseins über gemeinsam nutzbare Infrastrukturen und Möglichkeiten zu deren Finanzierung.

Seite 04

■ **Internationales: Bericht vom 2. ERG-Plenum 2009**

Beim 2. ERG-Plenum in diesem Jahr standen die Schwerpunktthemen Frequenzen, NGA, Breitband und Mobilterminierung auf der Tagesordnung.

Seite 06

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
e-mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Regulatorisches Entscheidung über mobile Rufnummernportierung (Z 24/03)

Am 3. November 2003 brachte mobilkom austria AG bei der Telekom-Control-Kommission (TKK) einen Antrag ein, gegenüber der Hutchison 3G Austria GmbH Regelungen betreffend die mobile Rufnummernportierung zu erlassen. Der daraufhin ergangene Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 30. Juli 2004 wurde vom Verwaltungsgerichtshof ebenso aufgehoben wie auch der Ersatzbescheid vom 6. März 2006.

mobilkom austria AG und Hutchison 3G Austria GmbH konnten sich in weiterer Folge über den Prozess der mobilen Rufnummernportierung sowie über das hierbei zu verrechnende Entgelt einigen. Diese Einigung entsprach im Wesentlichen den mit Bescheid vom 6. März 2006 angeordneten Inhalten. Keine Einigung konnte hingegen für Regelungen zur Netzansage gefunden werden.

Die NÜV regelt die Übertragung von Handynummern

Die Nummernübertragsverordnung (NÜV) – im Konkreten § 12 NÜV – bestimmt, dass der Betreiber eines öffentlichen Telefondienstes am Beginn jedes Gespräches kostenlos eine Information über die Identität des tarifrelevanten Zielnetzes anzusagen hat, wenn sich das Endkundenentgelt nicht unmittelbar aus der Rufnummer selbst ableiten lässt. Die NÜV gibt jedoch nicht konkret vor, in welcher Form die Ansage zu erfolgen hat, das heißt, ob nur das gerufene Netz als solches zu nennen ist oder ein ausführlicher Hinweis, dass ein anderes Netz gerufen wird.

Bezugnehmend auf die Netzansage wurde im Verfahren Z 24/03 unter anderem vorgebracht, dass die Ansage teilweise als störend empfunden wird. Die Netzansage dient jedoch dem Schutz des Kunden. Sie gibt diesem die notwendige Information, dass er in ein anderes Netz zu einem anderen als dem ursprünglich (aufgrund der mobilen Bereichskennzahl) erwarteten Tarif telefoniert. Damit schützt die Ansage den Kunden vor etwaigen hohen oder unbewussten Kosten. Anzumerken ist aber, dass es jedem (rufenden) Kunden frei steht, die Ansage zu deaktivieren. Es obliegt somit dem Kunden selbst zu entscheiden, ob er den rechtlichen Schutz der Ansage in Anspruch nehmen oder darauf verzichten möchte.

Ebenso konnte dem Argument, dass lediglich ein Signalton für die Netzansage zulässig sei, nicht gefolgt werden. Ein Signalton gilt in der Praxis auch als Hinweis dafür, dass der Rufende eine Nachricht auf der Mobilbox hinterlassen kann. Würde nun auch ein Signalton als Hinweis für den Ruf in ein anderes Netz geschaltet werden, ist fraglich, woher der Kunde wissen soll, ob dieser Signalton nun eine Netzansage im Sinne der NÜV sei oder ein Hinweis für die Aktivierung der Mobilbox. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass mit der Schaltung eines Signaltones dem Schutzzweck der NÜV nicht entsprochen wird, weil diese davon spricht, „die Identität des tarifrelevanten Zielnetzes anzusagen“.

Aufgrund der rechtlichen Vorgabe des § 12 NÜV betreffend das grundsätzliche Erfordernis einer Netzansage sowie auch unter Zugrundelegung einer Marktbeobachtung, wie die Netzansagen im Einzelnen bei den mobilen Betreibern in der Praxis gestaltet sind, hat die TKK mit Bescheid vom 18. Mai 2009 beschlossen, dass folgende Netzansagen im Zusammenhang mit einer portierten Rufnummer zulässig sind:

**TKK legt Text für
Tarifansage fest**

1. „Sie rufen eine portierte Rufnummer im Netz von ... [Nennung des Zielnetzes]“ oder
2. Die Nennung der Kurzbezeichnung des Zielnetzes.

Die TKK hat darüber hinaus beschlossen, dass von einer Netzansage abgesehen werden kann, wenn der Quellnetzbetreiber seine Endkumentarife in der Form gestaltet, dass alle Rufe in ein anderes Netz gleich tarifiert sind. Hiervon umfasst sind „Flattarife“. Die Netzansage hat jedoch zu erfolgen, wenn die einheitliche Tarifierung nur für ein bestimmtes Zeitkontingent oder nur zu bestimmten Zeiten gilt.

Der Bescheid steht auf der Website der RTR-GmbH unter dem Link http://www.rtr.at/de/tk/Z_24_03 zum Download bereit.

Zum Thema Best-Practice-Leitfaden für die Änderung von AGB

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Betreiber von Telekommunikationsdiensten und -netzen die Möglichkeit, einseitig die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen (AGB) zu ändern. Das in § 25 TKG 2003 geregelte Prozedere, welches bei einer solchen Änderung einzuhalten ist, brachte in der Vergangenheit immer wieder Unklarheiten mit sich.

§ 25 TKG 2003 sieht vor, dass der wesentliche Inhalt der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen dem Teilnehmer mindestens ein Monat vor Inkrafttreten der Änderungen in geeigneter Form, etwa durch Rechnungsaufdruck, mitzuteilen ist.

Gleichzeitig ist der Teilnehmer auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen hinzuweisen, sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen.

Der Gesetzgeber nennt lediglich beispielhaft den Rechnungsaufdruck als mögliche Mitteilungsform. Weitere Formvorgaben werden vom Gesetzgeber nicht normiert, sodass in der Praxis der Informationsgehalt der Mitteilung, die die Teilnehmer erhalten, sehr unterschiedlich ist. Dies kann sowohl auf Seiten der Betreiber als auch der Teilnehmer zu Unsicherheiten führen.

Die RTR-GmbH hat daher einen Best-Practice-Leitfaden erstellt, dessen Ziel es ist, für Betreiber von Telekommunikationsnetzen oder -diensten und für Teilnehmer mehr Rechtssicherheit bei der Durchführung von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen im Sinne des § 25 Abs. 3 TKG 2003 zu schaffen und jene Kriterien klar darzulegen, bei deren Einhaltung jedenfalls eine wirksame Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Entgeltbestimmungen vorliegt.

Diese Best-Practice-Leitlinien können weder die Regulierungsbehörden selbst noch die Gerichte präjudizieren.

Der Leitfaden kann im Volltext auf der Website der RTR-GmbH unter http://www.rtr.at/de/tk/AGB_EB abgerufen werden.

Zum Thema Veranstaltung zum Arbeitsschwerpunkt 2009 „Infrastruktur & Finanzierung“

Wie berichtet, widmet sich die RTR-GmbH im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben als Kompetenzzentrum für Telekommunikation im Jahr 2009 der Erarbeitung und Diskussion von Möglichkeiten und Rahmenbedingungen des Infrastrukturausbaus und der Finanzierung breitbandiger Kommunikationsnetze im Zugangsbereich.

Veranstaltung vom 26. Mai 2009

Nach einer ersten Veranstaltung am 15. April 2009, bei der Ausbau- und Kooperationsmöglichkeiten breitbandiger Kommunikationsnetze diskutiert wurden, lud die RTR-GmbH im Rahmen dieses Arbeitsschwerpunktes am 26. Mai 2009 zu einer Folgeveranstaltung, die dem Thema „Finanzierung des Ausbaus von breitbandigen Anschlussnetzen“ gewidmet war. Am Programm standen Finanzierungsoptionen aus Sicht des Finanzsektors sowie mögliche Beiträge der öffentlichen Hand, die vor dem Hintergrund der europäischen Bestimmungen über staatliche Beihilfen („State Aid“) evaluiert wurden.

Konkret wurden – neben aktuellen Themen, wie der geplanten Novelle des TKG 2003 betreffend Wegerechte – im Rahmen der Präsentationen und der daran anschließenden Diskussion mit den Teilnehmern Fragestellungen behandelt, die sich überblicksweise den Themenbereichen Förderungen/Beihilfe, Finanzierungsoptionen und Business Cases zuordnen lassen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte im Überblick dargestellt:

Zum Thema „Förderungen / Beihilfe“ wurde diskutiert:

- Die starke Prägung durch das europäische Recht (Art. 87 EG-Vertrag).
- Die Frage der Kompatibilität mit dem (allgemeinen und sektorspezifischen) Wettbewerbsrecht. Wichtige Kriterien dabei sind u.a.:
 - die Differenzierung nach white/grey/black spots,
 - die technologische Neutralität und Open Access und
 - Vorgaben zu Durchführungsmodalitäten.
- Bisherige Initiativen fokussierten noch nicht im selben Ausmaß auf NGA-Entwicklungen, wie es nunmehr erforderlich scheint.
- Die Europäische Kommission startete kürzlich eine Konsultation zu Beihilfebestimmungen für den Breitbandbereich, die bis 22. Juni 2009 läuft. Sowohl von Seiten der Europäischen Kommission, Frau Bernaerts, als auch von Seiten des BMVIT, MR Ruzicka, wurde an alle Stakeholder appelliert, Stellungnahmen zu dieser Konsultation einzubringen, die allenfalls gebündelt durch das BMVIT an die Europäische Kommission weitergeleitet werden können.

Zum Thema „Finanzierungsoptionen“ wurde Folgendes diskutiert:

- „Public Private Partnership“-Modelle (PPP-Modelle)
 - PPP-Modelle sind ein cashflow-orientiertes Projekt-Finanzierungsinstrument.
 - Zentral dabei ist die Abdeckung der entstehenden Risiken (für Fertigstellung, Betrieb, Markt, Finanzierung, Force Majeure, u.a.) und die Verteilung dieser Risiken auf die Beteiligten.
 - Für Breitbandnetze ist das Errichtungsrisiko als erheblich einzustufen.
- Die Bedingungen für Eigenkapital- und Fremdkapital-Finanzierungen stellen sich grundlegend anders dar, als bei „Current Generation Access“-Netzen.

Zum Thema „Business Cases“ wurde diskutiert:

- „Business Case“-Berechnungen sind die zentrale Grundlage für Entscheidung über
 - einen möglichen Markteintritt,
 - Geschäfts- und Eigentümermodell/-struktur sowie
 - Finanzierungsoptionen.
- Rechenmodelle auf technischer Basis können wichtige Planungsinstrumente zur Abschätzung von Capex und Opex darstellen.
- Unterhalb einer gewissen Projektgröße sind öffentliche Förderungen für den Netzausbau notwendig.
- Internationale Beispiele zeigen verschiedene, aber projektspezifische Wege auf.

Die RTR-GmbH erneuerte das von verschiedenen Stakeholdern bereits angenommene Angebot, als Plattform zu fungieren, um weiterführende Diskussionen und allenfalls Kooperationen ins Leben zu rufen und damit den Infrastrukturausbau im Anschlussnetz zu forcieren.

Als nächsten Schritt wird im Rahmen des gegenständlichen Arbeitsschwerpunktes der RTR-GmbH eine zusammenfassende Studie erstellt werden, die als Band der RTR-Schriftenreihe veröffentlicht werden wird und voraussichtlich im Oktober präsentiert wird.

Weitere Informationen zum oben dargestellten Arbeitsschwerpunkt der RTR-GmbH sind auf der Website der RTR-GmbH unter <http://www.rtr.at/de/tk/Infrastruktur> abrufbar.

Die Unterlagen zur ersten Veranstaltung vom 15. April 2009 sind unter <http://www.rtr.at/de/komp/Veranstaltung15042009> veröffentlicht, die Unterlagen zur zweiten Veranstaltung vom 26. Mai 2009 finden Sie unter folgendem Link: <http://www.rtr.at/de/komp/Veranstaltung26052009>.

Internationales Bericht vom 2. ERG-Plenum 2009

Am 29. Mai 2009 fand die zweite Sitzung der European Regulators Group 2009 statt. Neben einem mündlichen Update der Europäischen Kommission zum Status des Review standen diesmal folgende Themen auf dem Programm:

Frequenzen

Gemeinsam mit der Radio Spectrum Policy Group (RSPG) wurde ein Bericht zu Fragen des Wettbewerbs verfasst, in welchem darauf eingegangen wird, welche regulatorischen Herausforderungen aufgrund stärkerer Flexibilisierung im Bereich des Frequenzmanagements bestehen. Aus den Länderstudien zeichnen sich die wichtigsten Fragestellungen ab. Diese sind Refarming, Verlängerung von Nutzungsdauern und neue Frequenzteilungen. Neben diesem Bericht veröffentlichte die ERG ein Statement zur hohen Bedeutung der Digitalen Dividende.

Next Generation Access

Der ERG-Bericht „Next Generation Access – Economic Analysis and Regulatory Principles“ ist ein Nachfolgedokument der gemeinsamen ERG-Position zu Next Generation Access von Oktober 2007. Das Dokument beschäftigt sich mit der ökonomischen und regulatorischen Analyse vor dem Hintergrund des Roll-outs neuer Zugangsinfrastruktur.

Beleuchtet werden unterschiedliche Roll-out-Szenarien (inklusive Kabel) in den einzelnen Ländern sowie deren regulatorische Auswirkungen. Weiters werden bereits getroffene regulatorische Entscheidungen nationaler Regulierungsbehörden dargestellt. Die Veröffentlichung der neuen Empfehlung der Europäischen Kommission zu diesem Thema wurde seitens der Kommission noch für diesen Sommer angekündigt.

Breitband

Der Bericht „Price Consistency in Upstream Broadband Markets“ beschäftigt sich mit dem Tarifgefüge von Breitband-Vorleistungsprodukten und gibt Empfehlungen, wie man sowohl Eintrittsbarrieren gering halten und gleichzeitig effiziente Investitionen fördern kann. Im zweiten Teil des Berichts wird ausführlich auf die Problematik des „Margin Squeeze“ eingegangen und es werden verschiedene Szenarien dargestellt. Im Dokument wird erläutert, welche Schritte bei einem „Margin Squeeze“-Test durchzuführen sind.

VoIP

Im Plenum wurde die Veröffentlichung eines Berichts zur Einhaltung der gemeinsamen ERG-Position zu Voice over IP (VoIP) beschlossen. Das Dokument enthält auch einen detaillierten Länderteil, in welchem genau ersichtlich ist, welche Maßnahmen bereits gesetzt wurden und welche noch ausständig sind.

Mobilterminierung

Ein neuer Vergleich der Mobilterminierungsentgelte mit dem Stand Jänner 2009 wurde veröffentlicht. Österreich liegt nach wie vor in der Gruppe der günstigsten Länder – generell ist in Europa der Trend weiter sinkend.

Auf der Website <http://www.irg.eu> sind die folgenden neuen ERG-Dokumente abrufbar:

Dokument	Nummer
ERG/RSPG Report on Transitional Spectrum Issues	ERG (08) 60 Rev1
Report on NGA – Economic Analysis and Regulatory Principles	ERG (09) 17
ERG/RSPG Report on Radio Spectrum Competition Issues	ERG (09) 22
Report on Price Consistency in Upstream Broadband Markets	ERG (09) 21
ERG Statement on the Digital Dividend	ERG (09) 26
MTR Snapshot – 1 January 2009	ERG (09) 23